

# Pflichten treffen auch Mitglieder, die die Satzung nicht kennen

Im ersten Quartal eines Jahres finden in den Kleingärtnervereinen die satzungsgemäßen Jahreshauptversammlungen statt. Leider ist festzustellen, dass immer weniger Mitglieder an diesen Versammlungen teilnehmen. Dabei ist die Mitgliederversammlung das oberste Organ eines Vereines und unabhängig davon, wie viele Mitglieder daran teilnehmen, ist sie beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt ist. Oftmals werden im Rahmen dieser Versammlungen Beschlüsse gefasst, die dann an vielen Mitgliedern vorbeigehen. Sich dann darauf zu berufen: „Davon habe ich nichts gewusst und deshalb trifft das für mich nicht zu...“, ist rechtlich nicht haltbar.



**Rechtsanwalt Patrik R. Nessler** (s. Foto), der tätig ist auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts, des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände sowie des Kleingartenrechts, hat hierzu ein Urteil des Landgerichtes (LG) Frankfurt am Main (Urt. V.27.04.2018, Az. 2-30 O 238/17), das auch für alle Kleingärtnervereine zutrifft, erläutert. In diesem Verfahren berief ein Mitglied sich darauf, dass es eine entsprechende Regelung der Satzung nicht kenne und auch zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts vom Verein nicht ausgehändigt bekommen habe. Das LG Frankfurt ließ dies nicht gelten.

Das Landgericht stellte vielmehr fest, dass es zum Allgemeinwissen gehört, dass man sich bei dem Beitritt zu einem Verein der Satzung dieses Vereins unterwirft. Schließlich wird man auch als einfaches Mitglied regelmäßig auf die Binnenstruktur und Rechte und Pflichten der Mitglieder hingewiesen, etwa wenn die Mitgliedsbeiträge fällig sind oder wenn Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit Wahlen und weiteren Tagesordnungspunkten zugehen. Wenn ein Mitglied sich nicht über die mit der Mitgliedschaft bei dem Verein verbundenen Folgen informiert hat, indem er es unterlassen hat, die Satzung durchzulesen oder anzufordern, ist dies sein Risiko und entbindet insbesondere ihn nicht ohne weiteres von Pflichten, die ihm aus dem Mitgliedsverhältnis entstehen.

**Fazit:** Mitglieder haben die Regelungen der Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten, auch wenn sie deren Inhalt nicht kennen. Es ist die Pflicht der Mitglieder selbst, sich Kenntnis von den Inhalten zu verschaffen. Dementsprechend haben sie auch gegenüber dem Verein das Recht, dass ihnen auf ihr Verlangen die Texte der Satzung und der Vereinsordnungen ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht werden (LG Karlsruhe, Urt. V. 12.II.1986, Az. 1 S 113/86).

Diese rechtlichen Erläuterungen sind an alle Vereinsmitglieder in den Vereinen unserer Mitgliedsverbände mit dem Wunsch gerichtet, an den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen, um so die anstehenden und erfolgten Beschlüsse selbst mitzugestalten und davon Kenntnis zu nehmen. Zum anderen sollen sie Vereinsvorständen Sicherheit geben, wenn Mitglieder Beschlüsse ablehnen, weil sie von diesen keine Kenntnis haben.

Reinhold Six, Landesverbandsvorsitzender

51

52

54

55

s 56

60

61

62

63

64

65

66

68

70

60